

JONAS S. BAUMANN

Einwilligung bei datenfinanzierten Diensten

*Schriften zum
Recht der Digitalisierung
43*

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

43



Jonas S. Baumann

Einwilligung bei datenfinanzierten Diensten

Das Spannungsverhältnis zwischen
datenschutzrechtlicher Freiheit
und vertraglicher Bindung

Mohr Siebeck

Jonas S. Baumann, geboren 1994, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes; 2017 Erste juristische Prüfung; 2018 Masterstudium an der University of Johannesburg (LL.M.); 2019–2020 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsinformatik, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht sowie Rechtstheorie (Universität des Saarlandes); 2019–2022 Research Associate an der Faculty of Law der University of Johannesburg, seit 2022 Senior Research Associate ebenda; 2022–2024 Rechtsreferendariat am Saarländischen Oberlandesgericht, 2024 Zweites juristisches Staatsexamen; 2024 Promotion an der Universität des Saarlandes; seit 2024 Rechtsanwalt in Frankfurt am Main.
orcid.org/0000-0002-0939-8567

ISBN 978-3-16-164631-7/eISBN 978-3-16-164632-4

DOI 10.1628/978-3-16-164632-4

ISSN 2700-1288/eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen. Rechtsprechung, Literatur sowie aufsichtsbehördliche Stellungnahmen sind auf dem Stand von November 2023. Neuere Entwicklungen wurden nachträglich noch punktuell eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere die Stellungnahme 08/2024 des Europäischen Datenschutzausschusses.

Mein Dank gilt zuvörderst meinem akademischen Lehrer, Herrn *Professor Dr. Georg Borges*, der durch seine stete Bereitschaft zum fachlichen Austausch und seine fortwährende Unterstützung maßgeblich zu Entstehung und Abschluss dieser Arbeit beigetragen hat. Die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl seit meiner Zeit als Student an der Universität des Saarlandes hat meinen persönlichen und fachlichen Werdegang maßgeblich geprägt. Herrn *Rechtsanwalt Professor (em.) Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, M.C.J. (New York)* danke ich herzlich für Erstellung des Zweitgutachtens sowie für seine fortwährende Unterstützung im Rahmen meines Masterstudiums an der *University of Johannesburg* und des anschließenden Promotionsstudiums.

Herrn *Professor Dr. Florian Möslin, LL.M. (London)*, Herrn *Professor Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.* und Herrn *Professor Dr. Dr. Martin Will, M.A., LL.M. (Cambridge)* danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Schriften zum Recht der Digitalisierung“. Der *Graduiertenförderung der Hochschulen des Saarlandes* danke ich für die großzügige Unterstützung meines Dissertationsvorhabens mit einem Doktorandenstipendium im Jahr 2021 und einem Reisekostenzuschuss für einen Forschungsaufenthalt im Rahmen des „GradUS global“-Programmes.

Zu besonderem Dank bin ich auch der *Faculty of Law der University of Johannesburg* verpflichtet, mit der ich seit dem Abschluss meines LL.M.-Studiums verbunden bin und die für die Drucklegung dieser Arbeit einen großzügigen Druckkostenzuschuss gewährt hat. Der Austausch mit den dortigen Kollegen hat die Fertigstellung der vorliegenden Arbeit gefördert und vielfach neue Blickwinkel auf die Materie eröffnet. Hervorheben möchte ich insbesondere Herrn *Prof. Dr. Jan L. Neels, LL.M. (RAU)*, Direktor des *Research Centre for Private International Law in Emerging Countries*. Seine wertvollen Ratschläge und der

fachliche Austausch mit ihm haben meine persönliche und fachliche Entwicklung erheblich geprägt und waren mir ein wertvoller Rückhalt bei der Entstehung dieser Arbeit.

Besonderer Dank gebührt zudem den Herren *Dr. Andreas Sesing-Wagenpfeil* und *Nikolas Hamm*, die das Manuskript kritisch durchgesehen und jederzeit zur fachlichen Diskussion bereit waren. Ihnen beiden und meinen ehemaligen Kollegen am *Institut für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes*, *Jessica Boden, LL.M.*, *Sonja Oleownik* und *Christoph Engling*, danke ich für ihre Unterstützung und Freundschaft. *Sara Paoloni* und *Oliver Kessler* danke ich herzlich für die tatkräftige Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung des Manuskripts. Weiterer Dank gebührt *Hilde* und *Pamela Agne*.

Danken möchte ich auch Herrn *Dipl.-Ing. Josef Ziegler* für den steten Zuspruch und die Motivation während meiner gesamten juristischen Ausbildung und darüber hinaus.

Meiner Frau *Nazreen* danke ich von ganzem Herzen für die bedingungslose und unermüdliche Unterstützung während der Anfertigung dieser Arbeit. Sie wusste mich insbesondere in schwierigen Phasen stets zu motivieren.

Der größte und aufrichtigste Dank gebührt schließlich meinen lieben Eltern, *Susanne* und *Markus Baumann*. Sie haben mich immer selbstlos und uneingeschränkt unterstützt und gefördert. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Jonas S. Baumann

Saarbrücken/Frankfurt am Main, im August 2025

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Einleitung	1
§ 1 Einführung: Personenbezogene Daten als „Zahlungsmittel“ in der digitalen Gesellschaft	1
§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung	7
Teil 1: Grundlagen datenfinanzierter Geschäftsmodelle	27
Kapitel 1: Datenfinanzierte Geschäftsmodelle – Erscheinungsformen und Interessenlage	29
§ 3 Praktische Erscheinungsformen datenfinanzierter Geschäftsmodelle	29
§ 4 Interessenlage der Beteiligten	36
Kapitel 2: Regulatorische Rahmenbedingungen datenfinanzierter Geschäftsmodelle	50
§ 5 Grundrechtliche Ausgangspunkte: Informationelle Selbstbestimmung und Vertragsfreiheit	50
§ 6 Datenschutzrechtliche Regulierung	62
§ 7 Vertragsrechtliche Regulierung	76
Kapitel 3: Vertragliche Bindung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	93
§ 8 Der Vertragsschluss in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	93
§ 9 Die Wirksamkeit von Verträgen in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	98

Kapitel 4: Die datenschutzrechtliche Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	114
§ 10 Die Bedeutung der datenschutzrechtlichen Einwilligung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	114
§ 11 Die Wirksamkeitsvoraussetzungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung	162
§ 12 Das Recht zum Widerruf der Einwilligung	185
§ 13 Die datenschutzrechtliche Einwilligung auf der „Stufenleiter der Gestattungen“	191
Kapitel 5: Die datenschutzrechtliche Einwilligung als Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen	216
§ 14 Das Verhältnis zwischen datenschutzrechtlicher Einwilligung und Schuldvertrag im unionsrechtlichen Regelungsrahmen	216
§ 15 Die Erteilung der datenschutzrechtlichen Einwilligung als Vertragsgegenstand	234
§ 16 Zusammenfassung zu Teil 1	276
Teil 2: Informationelle Freiheit und Selbstbestimmung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	277
Kapitel 6: Die Freiwilligkeit der Einwilligung in Vertragsverhältnissen	279
§ 17 Die Freiwilligkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung	280
§ 18 Freiwilligkeitsrelevante Umstände in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	308
§ 19 Vorschlag eines Modells zu Bestimmung der Freiwilligkeit in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	368
§ 20 Zwischenergebnis zu Kapitel 6	384
Kapitel 7: Individuelle Information und Missbrauchsschutz als Maßnahmen zur Förderung informationeller Freiheit	386
§ 21 Exponierte Information des Betroffenen	387
§ 22 Komplexitätsreduktion in der Informationsdarstellung	399
§ 23 Reichweitenbegrenzung der datenschutzrechtlichen Einwilligung	420
§ 24 Zwischenergebnis zu Kapitel 7	437

Teil 3: Vertragsbindung und -äquivalenz in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	439
Kapitel 8: Das Recht zum Widerruf der Einwilligung als (potenzielle) Störung der Vertragsbindung und -äquivalenz . . .	441
§ 25 Das Recht zum Widerruf der Einwilligung als datenschutzrechtlich zwingendes Recht	442
§ 26 Beschränkungen des Rechts zum Widerruf auf Grundlage vertraglicher Disposition und Bindung	454
Kapitel 9: Mechanismen zur Erhaltung der Vertragsäquivalenz	488
§ 27 Vertragsrechtliche Implikationen des Einwilligungswiderrufs	488
§ 28 Instrumente zur Erhaltung der Vertragsäquivalenz	514
§ 29 Zwischenergebnis zu Kapitel 9	538
Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbetrachtung . . .	541
§ 30 Die Grundlagen datenfinanzierter Geschäftsmodelle	541
§ 31 Informationelle Freiheit und Selbstbestimmung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	543
§ 32 Vertragsbindung und -äquivalenz in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	548
§ 33 Schlussbetrachtung	551
Literaturverzeichnis	555
Sachregister	599

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Einleitung	1
<i>§ 1 Einführung: Personenbezogene Daten als „Zahlungsmittel“ in der digitalen Gesellschaft</i>	1
<i>§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	7
I. Ausgangspunkt: Fragmentäre Regulierungsstrukturen des Austausches „Dienst gegen Daten“	8
II. Die datenschutzrechtliche Einwilligung als Vertragsgegenstand	14
1. Vertragliche Bindung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen . . .	15
2. Streit über den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand	15
3. Die Diskussion über die Zulässigkeit „qualifizierter Einwilligungsvarianten“	16
4. Das Verhältnis zwischen Einwilligung und Schuldvertrag	17
5. Vertragliche Ausgestaltung des Austausches „Dienst gegen Daten“	17
III. Selbstbestimmung und Freiwilligkeit der Einwilligung	18
1. Die umstrittene Auslegung des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO	20
2. Fehlende Systematisierung der Beurteilung der Freiwilligkeit in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	20
3. Versagen des datenschutzrechtlichen Informationsmodells im Kontext datenfinanzierter Dienste	22
4. Inhaltskontrolle datenschutzrechtlicher Einwilligungen	22
IV. Einwilligungswiderruf und Vertragsbindung	23
1. Begrenzung des Rechts zum Widerruf der Einwilligung	23
2. Vertragsrechtliche Folgen des Einwilligungswiderrufs und Wahrung der Vertragsäquivalenz	24
V. Gang der Untersuchung	25

Teil 1: Grundlagen datenfinanzierter Geschäftsmodelle	27
Kapitel 1: Datenfinanzierte Geschäftsmodelle – Erscheinungsformen und Interessenlage	29
§ 3 <i>Praktische Erscheinungsformen datenfinanzierter Geschäftsmodelle</i>	29
I. Vollständig datenfinanzierte Geschäftsmodelle	31
II. Freemium-Modelle	32
III. Rabattmodelle	34
IV. <i>Data on top</i> -Modelle	35
§ 4 <i>Interessenlage der Beteiligten</i>	36
I. Interessenlage der Nutzer datenfinanzierter Geschäftsmodelle	36
1. Individuelle Vorteile der Nutzung datenfinanzierter Dienste	36
2. Die Risiken datenfinanzierter Geschäftsmodelle	38
a) Verarbeitungsrisiken und ihre (potenziellen) Folgen für den Betroffenen	38
b) Strukturelle Unterlegenheit des Nutzers	41
c) Informations- und Rationalitätsdefizite des Betroffenen	42
II. Interessenlage der Anbieter datenfinanzierter Geschäftsmodelle	45
1. Ökonomische Interessen	46
2. Reputationsbezogene Interessen	49
Kapitel 2: Regulatorische Rahmenbedingungen datenfinanzierter Geschäftsmodelle	50
§ 5 <i>Grundrechtliche Ausgangspunkte: Informationelle Selbstbestimmung und Vertragsfreiheit</i>	50
I. Das „Datenschutzgrundrecht“ des Art. 8 EU-GRCh	50
1. Die abwehrrechtliche Dimension des Datenschutzgrundrechts	52
a) Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EU-GRCh	52
b) Die Legitimation von Einschränkungen des Schutzbereiches	54
c) Die (mittelbare) Wirkungsdimension des Grundrechts	56
2. Objektiv-rechtliche Gewährleistungen des Art. 8 EU-GRCh	58
II. Die Vertragsfreiheit	59
§ 6 <i>Datenschutzrechtliche Regulierung</i>	62
I. Der Anwendungsbereich der DS-GVO	63
1. Der sachliche Anwendungsbereich	63
2. Der räumliche Anwendungsbereich	66

a) Das Niederlassungsprinzip	67
b) Das Marktortprinzip	68
II. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	70
III. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung	70
1. Der Erlaubnisvorbehalt des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO als Grundlage des regulatorischen Schutzkonzepts	71
2. Privilegierungsfeindlichkeit des Erlaubnisvorbehaltes	74
§ 7 Vertragsrechtliche Regulierung	76
I. Die Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen	76
1. Verbraucherverträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen	78
a) „Digitale Inhalte“ und „digitale Dienstleistungen“	78
b) Abgrenzung zum Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/771	81
2. Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Verbraucher	82
3. Die Zahlung eines Preises durch den Verbraucher in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	83
4. Die Umsetzung der DID-RL im BGB	84
II. Vorgaben des allgemeinen Verbraucherschutzes	85
1. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbraucherrechte- Richtlinie und der §§ 312 ff. BGB	86
2. Verbraucherrechtliche Widerrufsrechte	88
a) Ausschluss des Widerrufsrechts bei vollständiger Erbringung einer Dienstleistung	89
b) Ausschluss des Widerrufsrechts bei der Bereitstellung datenträgerloser digitaler Inhalte	90
c) Rechtsfolgen des Verbraucherwiderrufs	91
 Kapitel 3: Vertragliche Bindung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	 93
§ 8 Der Vertragsschluss in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	93
I. Registrierungspflichtige Angebote	95
II. Registrierungsfreie Angebote	96

<i>§ 9 Die Wirksamkeit von Verträgen in datenfinanzierten Geschäftsmodellen</i>	98
I. Vereinbarkeit von Verträgen über die Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Datenschutzgrundrecht	99
1. Die Rechtsauffassung des <i>EDSB</i> und ihre möglichen Konsequenzen	101
2. Die Reaktion des Unionsgesetzgebers	103
3. Keine Beschränkung der Vertragsfreiheit durch das Datenschutzgrundrecht	104
a) Die Invalidität des Organhandelsvergleichs im Lichte der EU-GRCh	104
b) Kein Verbot von Verträgen über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage von Art. 8 Abs. 2 EU-GRCh	105
II. Keine Begrenzung der Vertragsfreiheit durch die DS-GVO	106
1. Keine vertragliche Nichtigkeitsanordnung durch die DS-GVO in Bezug auf datenfinanzierte Geschäftsmodelle	107
2. Keine vertragsrechtliche Begrenzung der Einwilligung im Schuldvertrag durch die DS-GVO	109
a) Das Recht zum Widerruf der Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO	109
b) Das „Kopplungsverbot“ des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO	110
III. Keine Nichtigkeit infolge „algorithmischer Fremdbestimmung“ in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	111

Kapitel 4: Die datenschutzrechtliche Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen 114

<i>§ 10 Die Bedeutung der datenschutzrechtlichen Einwilligung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen</i>	114
I. Das Binnenverhältnis der Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO	117
II. Die Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	122
1. Meinungsstand	124
2. Keine Erledigung des Meinungsstreits durch das Inkrafttreten der DID-RL	128
3. Das Kriterium der „Erforderlichkeit“ als Grenze der Legitimationswirkung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO	129
a) Das Kriterium der Erforderlichkeit	130

b) Der Bezugspunkt der Erforderlichkeit	132
aa) Die Vertragsfreiheitstheorie	132
bb) Die Kernvertragstheorie	133
cc) Der Vertragskern als maßgeblicher Bezugspunkt der Erforderlichkeit	135
4. Keine Anwendung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	138
a) Die Grenzen der Kernvertragstheorie in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	138
b) Systemwidrige Konsequenzen einer Anwendung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	142
aa) Schutzdefizit vertragsrechtlicher Konzepte	142
bb) Unterlaufen der spezifischen Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung	144
cc) Limitierung des Anwendungsbereiches der DID-RL	145
c) Eigener Ansatz: Restriktive Auslegung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO	145
aa) Bisherige Begründungsansätze und ihre Defizite	146
bb) Ankerpunkte einer restriktiven Auslegung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO im Kontext datenfinanzierter Geschäftsmodelle	148
III. Die Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	150
1. Die Diskussion über die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	151
2. Die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	153
a) Berechtigte Interessen der Verantwortlichen in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	153
b) Die Erforderlichkeit von Datenverarbeitungen	154
c) Die Interessenabwägung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen aa) Die Leitlinien der Abwägung im Allgemeinen	156
bb) Die Abwägung im Kontext datenfinanzierter Geschäftsmodelle	158
IV. Zwischenergebnis	161

<i>§ 11 Die Wirksamkeitsvoraussetzungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung</i>	162
I. Willensbekundung des Betroffenen	164
1. Das Erfordernis der aktiven Einwilligung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	165
2. Praktische Implikationen	166
II. Inhaltliche Anforderungen	169
III. Subjektive Anforderungen	171
1. Einwilligungsbewusstsein	171
2. Einwilligungsfähigkeit	171
a) Regelungsgehalt und Anwendungsvoraussetzungen des Art. 8 DS-GVO	172
b) Datenfinanzierte Dienste als Dienste der Informationsgesellschaft	173
IV. Informiertheit	175
1. Die Informiertheit des Betroffenen als objektive Anforderung	176
2. Der Inhalt der Information	178
V. Spezifische Anforderungen an die Einwilligung in allgemeinen Geschäftsbedingungen	180
VI. Ergänzende Anwendung mitgliedstaatlicher Vorschriften	182
<i>§ 12 Das Recht zum Widerruf der Einwilligung</i>	185
I. Die Ausübung des Rechts zum Widerruf der Einwilligung	187
1. Formelle Anforderungen	188
2. Keine materiellen Anforderungen	189
II. Die datenschutzrechtlichen Folgen des Widerrufs	189
III. Die Information über das Widerrufsrecht	190
<i>§ 13 Die datenschutzrechtliche Einwilligung auf der „Stufenleiter der Gestattungen“</i>	191
I. Die „Stufenleiter der Gestattungen“ als Modell zur Systematisierung rechtlicher Gestaltungsformen	192
1. Die Grundzüge der „Stufenleiter der Gestattungen“ im deutschen Zivilrecht	192
2. Entsprechungen der „Stufenleiter der Gestattungen“ im unionalen Rechtsrahmen	193
II. Die Zulässigkeit „qualifizierter Einwilligungsvarianten“ im europäischen Datenschutzrecht	194
1. Translative Rechtsübertragungen im unionalen Datenschutzrecht	196
2. Konstitutive Rechtsübertragungen im europäischen Datenschutzrecht	200

a) Die Diskussion über ausschließliche Datennutzungsrechte . . .	202
b) Einfache Datennutzungsrechte im Regelungsrahmen der DS-GVO	203
c) Die Unvereinbarkeit konstitutiver Datennutzungsrechte mit dem Rechtsrahmen der DS-GVO	204
aa) Der datenschutzrechtliche Einwilligungsbegriff und sekundärrechtliche Lizenzmodelle	204
bb) Systematische Friktionen der Anerkennung einfacher Datennutzungsrechte unter der DS-GVO	208
3. Die Einwilligung als schuldrechtlicher Gestattungsvertrag	208
a) Das Konzept der schuldvertraglichen Einwilligung	209
aa) Die Grundzüge der schuldvertraglichen Einwilligung	210
bb) Kritik am Konzept der schuldvertraglichen Einwilligung	211
b) Schuldrechtliche Gestattung der Datenverarbeitung unter der DS-GVO	212
aa) Der Vorschlag der Öffnung der DS-GVO zugunsten schuldrechtlicher Gestattungen	212
bb) Das Konzept einer schuldrechtlichen Gestattung im Lichte des Einwilligungskonzepts der DS-GVO	213
 Kapitel 5: Die datenschutzrechtliche Einwilligung als Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen	216
<i>§ 14 Das Verhältnis zwischen datenschutzrechtlicher Einwilligung und Schuldvertrag im unionsrechtlichen Regelungsrahmen</i>	216
I. Datenschutzrechtliche Einwilligung und Schuldvertrag als getrennte Rechtsakte	217
II. Die rechtliche Beziehung zwischen Einwilligung und Schuldvertrag – Abstraktions- vs. Kausalprinzip	222
1. Meinungsstand: Abstraktionsprinzip vs. Kausalprinzip	222
2. Grundlagen eines sekundärrechtlichen Abstraktionsprinzips	226
a) Das Risiko der Fragmentierung der Einwilligungs-voraussetzungen auf Grundlage eines Kausalprinzips	226
b) Grundlagen einer Abstraktion in der DID-RL	228
c) Grundlagen einer Abstraktion in der DS-GVO	230
aa) Abstraktion vom nationalen Vertragsrecht nach Art. 8 Abs. 3 DS-GVO	231
bb) Abstraktion im Rahmen der Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO	232

cc) Abstraktion im Rahmen des Trennungsgebotes des Art. 7 Abs. 2 DS-GVO	232
dd) Der Durchbrechungsvorbehalt des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO	233
III. Zwischenergebnis zu § 14	234
<i>§ 15 Die Erteilung der datenschutzrechtlichen Einwilligung als Vertragsgegenstand</i>	<i>234</i>
I. (Fehlende) Regulatorische Vorgaben für die Einwilligung als Vertragsgegenstand	236
1. Die Regelung der „Bereitstellung“ personenbezogener Daten durch die DID-RL	236
a) Die Erteilung der Einwilligung als Komponente der „Bereitstellung“ personenbezogener Daten	237
b) Fehlen vertragsrechtlicher Vorgaben in Art. 3 Abs. 1 DID-RL	238
aa) Die Genese des Art. 3 Abs. 1 DID-RL – ein „Entschärfungsprozess“	239
bb) Keine Typisierung eines Synallagmas durch Art. 3 Abs. 1 DID-RL	241
2. Die Regelungen zur „Bereitstellung“ personenbezogener Daten im deutschen Vertragsrecht	243
a) Keine Determinierung der vertragsrechtlichen Einordnung durch die §§ 327 ff. BGB	243
b) Die Grenzen des vertragstypologischen Regelungsmodells des BGB	245
aa) Typengemischte Verträge in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	245
bb) Die Implikationen des § 516a Abs. 1 BGB	246
II. Die Erteilung der datenschutzrechtlichen Einwilligung als Gegenstand vertraglicher Gestaltungsinstrumente	249
1. Die Bereitstellung personenbezogener Daten als Gegenstand von Leistungspflichten	250
2. Die Bereitstellung personenbezogener Daten als Gegenstand von vertraglichen Bedingungen	252
III. Die Modelle zur dogmatischen Erfassung	253
1. Synallagmatisches Modell	254
a) Grundlagen des Modells	256
b) Modifikationen des Modells	259
aa) Beschränkungen der Klagbarkeit, Durchsetzbarkeit und Vollstreckbarkeit	260
bb) Synallagmatisches Modell mit Ersetzungsbefugnis	262

c) Vereinbarkeit mit vertragsrechtlichen Vorgaben	263
2. Konditionale Modelle	264
a) Schuldrechtliches Konditionalmodell	264
aa) Grundlagen des Modells	265
bb) Vereinbarkeit mit den Vorgaben der §§ 327 ff. BGB	267
b) Einwilligungsakzessorisches Konditionalmodell	267
aa) Grundlagen des Modells	269
bb) Vereinbarkeit mit den Vorgaben der §§ 327 ff. BGB	269
3. Realvertragsmodell	270
a) Grundlagen des Modells	270
b) Vereinbarkeit mit vertragsrechtlichen Vorgaben	272
aa) Die Zulässigkeit realvertraglicher Gestaltungen	272
bb) Vereinbarkeit mit den Vorgaben der §§ 327 ff. BGB	274
4. Der Ausschluss kausaler Leistungsverknüpfungen	274
IV. Zwischenergebnis zu § 15	275
§ 16 Zusammenfassung zu Teil 1	276

Teil 2: Informationelle Freiheit und Selbstbestimmung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	277
---	-----

Kapitel 6: Die Freiwilligkeit der Einwilligung in Vertragsverhältnissen	279
--	-----

§ 17 Die Freiwilligkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung	280
I. Freiwilligkeit als Resultat einer gesamtkontextuellen Betrachtung	281
1. Die Vorgaben der Erwägungsgründe 42 und 43 DS-GVO	281
2. Die Voraussetzungen einer „echten und freien Wahl“ des Betroffenen	282
a) Abwesenheit von Zwang	282
b) Abwesenheit freiwilligkeitsausschließender Nachteile	283
c) Abstrakte Zwangslagen	284
II. Die Kopplungsregelung des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO	285
1. Die <i>ratio legis</i> des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO	286
2. Die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO	287
a) Einwilligung in eine nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderliche Datenverarbeitung	288
b) Vorliegen einer Kopplungslage	289
3. Der Streit über die Rechtsfolge des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO	291

a) Überblick über den Meinungsstand	291
aa) „Absolutes“ Kopplungsverbot	291
bb) Widerlegbare Vermutung der Unfreiwilligkeit	293
cc) Art. 7 Abs. 4 DS-GVO als Berücksichtigungsgebot	294
dd) Die <i>Meta Platforms Inc/Bundeskartellamt</i> -Entscheidung des EuGH	295
b) Die Einordnung von Art. 7 Abs. 4 DS-GVO als Berücksichtigungsgebot	297
aa) Art. 7 Abs. 4 DS-GVO als absolutes Kopplungsverbot	297
(1) Die Genese des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO	297
(2) Die Bedeutung von ErwGr. 43 S. 2 DS-GVO bei der Auslegung	298
(3) Implikationen für die Bedeutung der Einwilligung und den Anwendungsbereich der DID-RL	299
(4) Primärrechtliche Erwägungen	302
bb) Art. 7 Abs. 4 DS-GVO als Vermutungsregelung	303
(1) Die Wertung des ErwGr. 43 S. 2 DS-GVO	304
(2) Systematischer Vergleich des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO mit sekundärrechtlichen Vermutungsregelungen	305
cc) Art. 7 Abs. 4 DS-GVO als Berücksichtigungsgebot	307
4. Implikationen für datenfinanzierte Geschäftsmodelle	307
 <i>§ 18 Freiwilligkeitsrelevante Umstände in datenfinanzierten Geschäftsmodellen</i>	
I. Freiwilligkeitsausschließende Umstände	309
1. Vertragliche Pflichten zur Einwilligungserteilung	309
a) Vertragliche Pflichten zur Erteilung der Einwilligung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	310
b) Vertragliche Absicherung der Freiwilligkeit im klassischen synallagmatischen Modell	311
aa) Vollstreckungsverzicht	312
bb) Peremptorischer Klageverzicht	314
2. Freiwilligkeitsausschließende Nachteile bei der Verweigerung bzw. dem Widerruf der Einwilligung	315
a) Die Diskussion über die Anforderungen an freiwilligkeitsausschließende Nachteile	315
b) Freiwilligkeitsausschließende Nachteile im Rahmen datenfinanzierter Geschäftsmodelle	316
II. Freiwilligkeitsgefährdende Umstände	319
1. Fehlende Auswahlmöglichkeiten des Betroffenen	319

2. Ungleichgewichtslagen	322
a) Verbrauchereinwilligungen	323
b) Marktmacht	324
c) Netzwerk- und Bindungseffekte	326
3. Sozialer Druck	328
4. Übermäßige Anreize	331
5. Besondere Angewiesenheit des Betroffenen auf die Leistung	333
a) Implikationen für die Beurteilung der Freiwilligkeit	333
b) Besondere Angewiesenheit in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	335
aa) Kartellrechtliche Konzepte als Orientierungspunkt	335
bb) Betrachtung der Kategorien datenfinanzierter Geschäftsmodelle	337
(1) Zugang zu digitalen Inhalten	337
(2) Telematik-Versicherungstarife	338
(3) Online-Suchmaschinen	338
(4) Soziale Netzwerke	339
III. Freiwilligkeitsfördernde Umstände	340
1. Kompensatorische vertragsrechtliche Ausgleichsmechanismen	340
a) Vertragsbeendigungsrechte	341
b) Ersetzungsbefugnis	341
2. Überobligatorische Information über das datenfinanzierte Geschäftsmodell	341
3. Existenz gleichwertiger Alternativangebote	344
a) Überblick über den Diskussionsstand	344
aa) Die streitige Bedeutung von Alternativangeboten im Rahmen der Freiwilligkeit	345
bb) Die Diskussion über den relevanten Anbieter des Alternativangebotes	346
cc) Inhaltliche Anforderungen an das Alternativangebot	346
dd) Einordnung der <i>Meta Platforms Inc.</i> -Entscheidung des EuGH	347
b) Die Bereithaltung eines entgeltlichen Alternativzugangs durch den Anbieter	349
aa) Praktische Beispiele entgeltlicher Alternativangebote	349
bb) Die Gleichwertigkeit entgeltlicher Alternativzugänge	351
cc) Grundrechtliche Bedenken gegen eine Pflicht zur Bereitstellung eines entgeltlichen Alternativzugangs	353
(1) Eingriff in den Schutzbereich der unternehmerischen Freiheit	354

(2) Fehlende Bestimmtheit der normativen Grundlagen eines entgeltlichen Alternativmodells	355
(3) Verhältnismäßigkeit eines anbieterbezogenen entgeltlichen Alternativmodells	357
dd) Implikationen für die Berücksichtigung entgeltlicher Alternativzugänge im Rahmen der Freiwilligkeit	359
c) Die Forderung des <i>EDSA</i> nach einer (weiteren) „äquivalenten Alternative“	359
aa) Der Adressatenkreis der Stellungnahme	360
bb) Das Erfordernis einer „äquivalenten Alternative“ in Gestalt einer freien Alternative ohne <i>behavioral advertising</i>	361
cc) Bewertung	362
d) Die Verfügbarkeit von Alternativangeboten auf dem Markt	365
aa) Praktische Beispiele alternativer Angebote in den Marktsegmenten datenfinanzierter Geschäftsmodelle	365
bb) Meinungsstand zur Bedeutung alternativer Angebote im Markt im Rahmen der Freiwilligkeit	367
cc) Förderung der Wahlfreiheit durch Alternativangebote im Markt	368
<i>§ 19 Vorschlag eines Modells zu Bestimmung der Freiwilligkeit in datenfinanzierten Geschäftsmodellen</i>	368
I. Grundlagen und normative Ausgangspunkte eines Zwei-Stufen-Modells	369
1. Die Grundstruktur des Zwei-Stufen-Modells	369
2. Normative Ausgangspunkte	369
3. Grenzen und Prämissen des Modells	370
II. Erste Stufe – Vorliegen freiwilligkeitsausschließender Umstände	370
III. Zweite Stufe – Die Bestimmung der Freiwilligkeit bei wechselseitig einwirkenden Einzelfallumständen anhand eines <i>Consent-Score</i>	371
1. Gewichtung freiwilligkeitsgefährdender Umstände	372
a) Kopplungslagen i. S. d. Art. 7 Abs. 4 DS-GVO	372
b) Fehlende Auswahlmöglichkeiten des Betroffenen	373
c) Ungleichgewicht zwischen dem Betroffenen und dem Verantwortlichen	373
d) Sozialer Druck und übermäßige Anreizsetzung	374
2. Gewichtung freiwilligkeitsfördernder Umstände	374
a) Vertragliche Ausgleichsmechanismen	374
b) Überobligatorische Information über das datenfinanzierte Geschäftsmodell	374

c) Verfügbarkeit alternativer Angebote	375
3. Ermittlung des <i>Consent-Score</i>	375
IV. Anwendungsprobe anhand ausgewählter Fallbeispiele	377
1. Der Zugang zu Online-Zeitschriftenartikeln im Rahmen rein datenfinanzierter Geschäftsmodelle	377
a) Erste Stufe: Freiwilligkeitsausschließende Umstände	378
b) Zweite Stufe: Freiwilligkeitsgefährdende und -fördernde Umstände	379
c) Ermittlung des <i>Consent-Score</i>	380
2. Telematik-Tarife in der Kfz-Versicherung als Rabattmodell	381
a) Erste Stufe: Freiwilligkeitsausschließende Umstände	381
b) Zweite Stufe: Freiwilligkeitsgefährdende und -fördernde Umstände	382
c) Ermittlung des <i>Consent-Score</i>	383
§ 20 Zwischenergebnis zu Kapitel 6	384
 Kapitel 7: Individuelle Information und Missbrauchsschutz als Maßnahmen zur Förderung informationeller Freiheit	386
§ 21 Exponierte Information des Betroffenen	387
I. Die Diskussion um die Anwendung der „Button“-Lösung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	389
II. Analoge Anwendung der „Button“-Lösung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	390
1. Die Voraussetzungen einer analogen Anwendung des Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 VRRL	391
a) Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke	392
aa) Analogiefähigkeit des Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 VRRL	392
bb) Bestand einer planwidrigen Regelungslücke in Bezug auf Art. 8 VRRL	392
b) Vergleichbare Interessenlage	394
2. Implikationen für den Anwendungsbereich des § 312j Abs. 3 BGB	396
III. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die „Button“-Lösung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	396
§ 22 Komplexitätsreduktion in der Informationsdarstellung	399
I. Anforderungen an ein effektives Informationsmodell	401
1. Mehrstufige Informationsmodelle als Ausgangspunkt	401
2. Komplexitätsreduktion zur Effektivierung der Information von Betroffenen	402

II. Überblick über die im datenschutzrechtlichen Schrifttum vorgeschlagenen Konzepte zur Komplexitätsreduktion der Informationsbereitstellung	403
1. <i>Icons</i> , Piktogramme & standardisierte Bildsymbole	403
2. Informationen zur Datenverarbeitung auf einem <i>One-Page</i>	404
3. Privacy Nutrition Labels	405
III. Der Rechtsrahmen eines „Datenschutz-Barometers“ als Informationsmodell <i>de lege ferenda</i>	406
1. Informationskomprimierung durch Ampeln und Barometer im Lebensmittelrecht	407
a) Zielsetzung und rechtlicher Hintergrund lebensmittelrechtlicher Informationssysteme	408
b) Einzelne (landesrechtliche) Regelungskonzepte zu „Kontrollbarometern“	409
c) Ableitung von Regulierungskomponenten für ein „Datenschutz-Barometer“	410
2. Konzeption und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Datenschutz-Barometers“	411
a) Grundkonzeption des „Datenschutz-Barometers“	411
b) Rechtlicher Rahmen des „Datenschutz-Barometers“	412
aa) Einbindung in das datenschutzrechtliche Regelungssystem	412
(1) Ansätze zur Implementierung des „Datenschutz-Barometers“	413
(2) Adressaten des „Datenschutz-Barometers“	414
bb) Unabhängige Kontrollstelle und Bewertungsverfahren	415
cc) Bewertung von Datenschutzbedingungen durch einen <i>Privacy Score</i>	417
(1) Die Ansätze im Schrifttum	417
(2) Risikoorientierte Gesamtbetrachtung als Grundlage des <i>Privacy Score</i>	418
§ 23 Reichweitenbegrenzung der datenschutzrechtlichen Einwilligung	420
I. Anwendbarkeit der AGB-Kontrolle und Überlagerung durch die DS-GVO	421
II. Inhaltskontrolle datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärungen	423
1. Darstellung des Meinungsstandes	423
a) Die Diskussion über eine Inhaltskontrolle der datenschutzrechtlichen Einwilligung als Vertragsgegenstand	424
b) Die Diskussion über den relevanten Kontrollmaßstab	425
2. Die Defizite des bestehenden Rechtsrahmens	427

a) Fehlende normative Grundlagen einer Inhaltskontrolle im Regelungsrahmen der DS-GVO	428
b) Systematische Friktionen bei der (Kontroll-)Maßstabsfindung	430
3. Vorschlag zur Behebung der bestehenden Regulierungsdefizite <i>de lege ferenda</i>	433
III. Praktische Implikationen für datenfinanzierte Geschäftsmodelle	435
§ 24 Zwischenergebnis zu Kapitel 7	437
 Teil 3: Vertragsbindung und -äquivalenz in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	439
 Kapitel 8: Das Recht zum Widerruf der Einwilligung als (potenzielle) Störung der Vertragsbindung und -äquivalenz	441
§ 25 Das Recht zum Widerruf der Einwilligung als datenschutzrechtlich zwingendes Recht	442
I. Keine restriktive Auslegung des Art. 7 Abs. 3 DS-GVO	443
1. Ansätze zur Restriktion des Rechts zum Widerruf der Einwilligung	443
2. Restriktionsfestigkeit des Art. 7 Abs. 3 DS-GVO	444
II. Keine grundrechtlich induzierte Begrenzung des Rechts zum Widerruf zur Wahrung ökonomischer Interessen des Verantwortlichen	447
1. Bewertung der Rechtsprechung des EuGH	448
2. Unterstützende Wertungen des Sekundärrechts	449
a) Datenverarbeitung im Bereich der Arzneimittelforschung	450
b) Altruistische Datenverarbeitung nach Maßgabe des Data Governance Act	452
III. Zwischenergebnis	454
§ 26 Beschränkungen des Rechts zum Widerruf auf Grundlage vertraglicher Disposition und Bindung	454
I. Überblick über die Ansätze zur Disposition und Einschränkung des Rechts zum Widerruf der Einwilligung	455
II. Potenzielle Ansatzpunkte einer vertraglichen Disposition über das Recht zum Widerruf der Einwilligung	458
1. Disposition im Wege einer schuldrechtlichen Gestattung	458
a) Dogmatische Grundlagen der Disposition über das Recht zum Widerruf	458
b) Kritik an einer Beschränkung des Widerrufsrechts auf Grundlage schuldrechtlicher Gestattungen	459

2. Vertraglicher Verzicht auf das Recht zum Widerruf der Einwilligung	460
a) Das grundrechtliche Spannungsfeld	461
b) Gefahr der Aushöhlung des Rechts zum Widerruf der Einwilligung	463
c) Aufrechterhaltung von Trennungs- und Abstraktionsprinzip	464
3. Vertragliche Vereinbarungen über die Begrenzung des Rechts zum Widerruf	465
III. Keine Restriktionen des Rechts zum Widerruf auf Grundlage der vertraglichen Bindung des Betroffenen	466
IV. Keine Einschränkung durch das Erfordernis eines Widerrufsgrundes	468
V. Einschränkung des Widerrufsrechts auf Grundlage allgemeiner Rechtsgrundsätze	469
1. Sondierung der Rechtsgrundlagen	471
a) Das Verbot des Rechtsmissbrauchs als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechts	472
b) Das mitgliedsstaatliche Vertragsrecht als Grundlage des <i>dolo agit</i> -Einwandes	474
aa) Potenzielle Grundlagen des <i>dolo agit</i> -Einwandes in der unionalen Rechtsordnung	474
bb) Zulässigkeit des Rückgriffs auf Grundsätze der nationalen Zivilrechtsordnungen	478
2. Beschränkung des Rechts zum Widerruf auf Grundlage des <i>dolo agit</i> -Einwandes	478
a) Der <i>dolo agit</i> -Einwand im klassischen synallagmatischen Modell	479
b) Der <i>dolo agit</i> -Einwand im Lichte der Modifikationen des synallagmatischen Modells	480
3. Einschränkungen bei missbräuchlichem Einwilligungswiderruf	481
a) Keine Einschränkung auf Grundlage einer analogen Anwendung des Art. 12 Abs. 5 DS-GVO	482
b) Einschränkung aufgrund des unionsrechtlichen Rechtsmissbrauchsverbots	483
VI. Das Dilemma der gestörten Vertragsäquivalenz in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	484
1. Legitimationsgrenzen des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO nach Einwilligungswiderruf	485
2. Die Rolle des Vertragsrechts bei der Erhaltung der Vertragsäquivalenz	487

Kapitel 9: Mechanismen zur Erhaltung der Vertragsäquivalenz	488
§ 27 <i>Vertragsrechtliche Implikationen des Einwilligungswiderrufs</i>	488
I. Zurückbehaltung der Leistung durch den Anbieter	489
1. Vertraglich vereinbarte Zurückbehaltungsrechte	489
2. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte	490
II. Beendigung des Vertragsverhältnisses	492
1. Vertragsbeendigungsrecht des Verantwortlichen	494
a) Die Diskussion über Vertragsbeendigungsrechte des Verantwortlichen infolge des Einwilligungswiderrufs	494
b) Die Implikationen des § 327q Abs. 2 BGB	495
aa) Keine Einschränkungen des Anwendungsbereichs im Lichte europarechtlicher Vorgaben	495
bb) Reichweite des § 327q Abs. 2 BGB	497
cc) Die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vertragsbeziehung für den Unternehmer infolge des Einwilligungswiderrufs	498
2. Vertragsbeendigungsrecht des Betroffenen	501
a) Rechtsgrundlagen eines Vertragsbeendigungsrechtes	501
b) Verhältnis von Vertragsbeendigungserklärungen zur Ausübung des Rechts zum Widerruf der Einwilligung	503
III. Normativer Ausschluss von Ersatzansprüchen infolge des Einwilligungswiderrufs durch § 327q Abs. 3 BGB	505
1. Die Diskussion über Wertersatz- und Schadensersatzansprüche infolge des Einwilligungswiderrufs	506
a) Die Diskussion über Wertersatzansprüche des Verantwortlichen	506
b) Die Diskussion über Schadensersatzansprüche des Verantwortlichen	507
2. Ersatzansprüche als Risiko für die Freiwilligkeit der Einwilligung	508
3. Die Implikationen des § 327q Abs. 3 BGB	509
IV. Bewertung des gesetzgeberischen Regelungskonzepts	511
§ 28 <i>Instrumente zur Erhaltung der Vertragsäquivalenz</i>	514
I. Instrumente der Vertragsgestaltung zur Prävention von Äquivalenzstörungen	515
1. Ausgestaltung datenfinanzierter Geschäftsmodelle nach dem <i>Cashback</i> -Konzept	516
a) Umsetzung des <i>Cashback</i> -Modells in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	517
b) Keine Umgehung des § 327q Abs. 3 BGB	518
c) Inhaltliche Grenzen der Ausgestaltung	519

2. Vertragliche Anpassungsmechanismen	520
a) Vereinbarkeit mit den Anforderungen freiwilliger Einwilligungen	521
b) Vereinbarkeit mit den Vorgaben des § 327q Abs. 3 BGB	521
c) Zwischenergebnis	523
3. Ersetzungsbefugnis	524
II. Gesetzliche Vertragsanpassungsansprüche als <i>ultima ratio</i>	525
1. Bedürfnis nach Vertragsanpassungen in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	525
2. Vereinbarkeit der Vertragsanpassung mit § 327q Abs. 3 BGB und Erhaltung der Freiwilligkeit der Einwilligung	527
3. Rechtsgrundlagen der Vertragsanpassung	527
a) Das Fehlen einer Störung der Geschäftsgrundlage i. S. d. § 313 Abs. 1 BGB	528
b) Vertragsanpassungsanspruch aus § 327q Abs. 2 BGB	529
aa) Dogmatische Grundlagen des Vertragsanpassungsanspruchs aus § 327q Abs. 2 BGB	530
bb) Zumutbarkeit der Vertragsanpassung für den Verbraucher	533
c) Vertragsanpassung analog § 327q Abs. 2 BGB abseits von Verträgen über digitale Produkte	533
4. Leitlinien der Vertragsanpassung in den Kategorien datenfinanzierter Geschäftsmodelle	536
a) Rein datenfinanzierte Geschäftsmodelle	536
b) Freemium-Modelle und Rabattmodelle	537
§ 29 Zwischenergebnis zu Kapitel 9	538
Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbetrachtung	541
§ 30 Die Grundlagen datenfinanzierter Geschäftsmodelle	541
§ 31 Informationelle Freiheit und Selbstbestimmung in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	543
§ 32 Vertragsbindung und -äquivalenz in datenfinanzierten Geschäftsmodellen	548
§ 33 Schlussbetrachtung	551
Literaturverzeichnis	555
Sachregister	599

Abkürzungsverzeichnis

2. DSAnpUG	Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU, BGBl. I 2019, S. 1626 ff.
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäfts- bedingungen
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) 1215/2012
CCPA	<i>California Consumer Privacy Act</i>
CILSA	Comparative and International Law Journal of Southern Africa
CMLR	Common Market Law Review
CNIL	<i>Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés</i>
CPI	Competition Policy International
CTLR	Computer and Telecommunications Law Review
DANA	Datenschutz Nachrichten
Data Act	Datenverordnung (VO (EU) 2023/2854)
DCFR	Draft Common Frame of Reference
DGA	<i>Data Governance Act</i> , engl. für Daten-Governance- Rechtsakt (Verordnung (EU) 2022/868)
DID-RL	Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Richtlinie (EU) 2019/770)
DMA	<i>Digital Markets Act</i> , engl. für Gesetz über digitale Märkte (Verordnung (EU) 2022/1925)
DSA	<i>Digital Services Act</i> , engl. für Gesetz über digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065)
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679)
DSG	Datenschutzgesetz (Österreich)
DSK	Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder
DSRITB	DSRI-Tagungsband
DS-RL	Datenschutz-Richtlinie (Richtlinie 95/46/EG)
DSM-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/790
ePrivacy-Richtlinie	Richtlinie 2002/58/EG
EDPL	European Data Protection Law Review
EDSA	Europäischen Datenschutzausschuss
EDSB	Europäischer Datenschutzbeauftragter

EDPB	<i>European Data Protection Board</i> , engl. für Europäischer Datenschutzausschuss
EFAR	European Foreign Affairs Review
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ELR	European Law Reporter
ERCL	European Review of Contract Law
ERPL	European Review of Private Law
EU-GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuCML	Journal of European Market and Consumer Law
EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
GEKR	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM/2011/0635 endgültig
GGV	Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung (Verordnung (EG) 6/2002)
GlüStV	Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland
GPLR	Global Privacy Law Review
ICO	Information Commissioner's Office
IDPL	International Data Privacy Law
Int'l J Data Protection Officer, Privacy Officer & Privacy Couns	International Journal for the Data Protection Officer, Privacy Officer and Privacy Counsel
J Consum Policy	Journal of Consumer Policy
JBL	Journal of Business Law
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law
KI	Künstliche Intelligenz
Klausel-RL	Klausel-Richtlinie (Richtlinie 93/13/EWG)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KomE	Kommissionsentwurf
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LMÜTranspG	Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz (Berlin)
LMÜTranspG-DVO	Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes (Berlin)
LR	Law Review
MWSt-VO	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
OTT-Dienste	<i>Over-the-top</i> -Dienste
P3P	Platform for Privacy Preferences Project
PELJ	Potchefstrom Electronic Law Journal
PNR Abkommen	Abkommen über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR – <i>Passenger Name Records</i>)
RefE	Referentenentwurf
RJTUM	Revue juridique Thémis

Rom I-VO	Verordnung (EG) 593/2008
SMU LR	Southern Methodist University Law Review
SVRV	Sachverständigenrat für Verbraucherfragen
TDDDg	Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz
TMG	Telemediengesetz
TSAR	Journal of South African Law / Tydskrif vir die Suid-Afrikaanse Reg
UGP-Richtlinie	Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG)
UK	United Kingdom
UMV	Unionsmarken-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1001)
VIG	Verbraucherinformationsgesetz
VRRL	Verbraucherrechte-Richtlinie (Richtlinie 2011/83/EU)
Warenkauf-RL	Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (Richtlinie (EU) 2019/771)
WP	<i>Working Paper</i> , engl. für Arbeitspapier

Zu weiteren gängigen Abkürzungen siehe *Kirchner/Böttcher* (Begr.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 10. Aufl., Berlin/Boston 2021.

Einleitung

§ 1 Einführung: Personenbezogene Daten als „Zahlungsmittel“ in der digitalen Gesellschaft

Mit dem Internet¹ als technischem Grundstein für neue Geschäftsmodelle wurde die Informationswirtschaft in neue Sphären katapultiert. Das Geschäftsmodell sogenannter *data broker* beispielsweise – gemeint sind Firmen, die personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten sammeln und diese verkaufen, lizenzieren oder mit anderen Entitäten teilen² – besteht zwar schon seit den 1960er-Jahren, in den letzten Jahren hat dieser Wirtschaftssektor jedoch signifikant expandiert³ und ist in jüngerer Zeit unter dem Stichwort des *data sharing* Gegenstand verstärkter Aufmerksamkeit in Politik,⁴ (Rechts-)Wissenschaft⁵ und Regulierung.⁶

¹ Zu den Grundlagen des Internets eingehend *Borges*, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, S. 9 ff.

² Vgl. die Definition von *Glasgow*, in: Selinger/Polonetsky/Tene, *The Cambridge Handbook of Consumer Privacy*, S. 25, 26.

³ Einen Überblick über die Lage in den USA gibt etwa *Rostow*, *Yale Journal on Regulation* (34) 2017, 667, 674.

⁴ Beispielhaft kann hier das europäische Projekt *Gaia-X* zur Schaffung eines sicheren europäischen Ökosystems zur Bereitstellung und zum Teilen von Daten genannt werden (weitere Informationen hierzu sind abrufbar unter: <https://gaia-x.eu/what-is-gaia-x/about-gaia-x/> [letzter Abruf: 24.2.2025]), das von der Bundesregierung mit dem Ziel, gemeinsame Datenräume auf der Basis dieser europäischen Dateninfrastruktur zu schaffen, gefördert wird (*BMBF*, Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema Industrie 4.0 – GAIA-X-Anwendungen in Wertschöpfungsnetzwerken (InGAIA-X), BAnz AT vom 2.8.2021 B6, sub. 1.1).

⁵ Instruktiv zum *data sharing* und den hiermit verbundenen Rechtsfragen *Borges*, in: *Borges/Keil, Big Data*, § 5, passim; ferner auch *Schweitzer/Metzger/Blind/Richter/Niebel/Gutmann*, *Data access and sharing in Germany and in the EU: Towards a coherent legal framework for the emerging data economy*, passim.

⁶ Die EU hat in jüngerer Zeit mit dem *Data Governance Act* (Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 [Daten-Governance-Rechtsakt], ABl. L 152 v. 3.6.2022, S. 1–44) und den *Data Act* (Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 [Datenverordnung], ABl. L 2023/2854 v.

Aufgrund der steigenden und fortgeschrittenen technologischen Kapazitäten zur Datensammlung,⁷ -speicherung⁸ und -auswertung⁹ werden Daten als „Öl des 21. Jahrhunderts“¹⁰ oder als „Rohstoff“¹¹ der digitalen Gesellschaft angesehen.

22.12.2023, S. 1–71) rechtliche Grundlagen für das *data sharing* geschaffen. Siehe zu diesen Regelungswerken im Kontext des *data sharing* Borges, in: Borges/Keil, Big Data, § 1 Rn. 46 ff., § 5 Rn. 211 ff.

⁷ So können etwa sog. Cookies zur Aktivitätennachverfolgung im Internet eingesetzt werden (siehe hierzu etwa die Ausführungen von *GA Szpunar*, Schlussanträge v. 21.3.2019 – C-673/17 = BeckRS 2019, 3909 Rn. 36 ff. – *Planet49*; im Überblick auch *Sesing*, MMR 2021, 544, 544 f.). Auch sog. *social plug-ins*, wie der „Facebook Like-Button“, können zur Datensammlung dienen. Diese Plug-ins können in eine Webseite eingebunden werden und eine Datenerhebung sowie -übertragung an den Anbieter des Plug-ins initiieren (siehe etwa die Feststellungen des EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-40/17 = MMR 2019, 579, 581 f. Rn. 64, 75, 83 – *FashionID*).

⁸ Von besonderer Bedeutung sind insoweit die Datenspeicherung in „Clouds“ (zu den technischen Grundlagen und Ausgestaltungen des Cloud-Computing etwa *Kontargyris*, IT Laws in the Era of Cloud Computing, S. 33 ff.; *Krcmar*, in: Borges/Meents, Cloud Computing, § 1 Rn. 1 ff.; *Weiss*, in: Niemann/Paul, Rechtsfragen des Cloud Computing, Kap. 3 Rn. 1 ff.) sowie (dezentralen) Blockchain-Netzwerken (zu den technischen Grundlagen der Blockchain-Technologie etwa *de Filippi/Wright*, Blockchain and the Law, S. 20 ff.; *Dimitropoulos*, in: Tridimas/Durovic, New Directions in European Private Law, S. 169, 171 ff.; *Finck*, Blockchain Regulation and Governance in Europe, S. 6 ff.; *Szostek*, Blockchain and the Law, S. 34 ff.; *van der Laan*, in: Artzt/Richter, Handbook of Blockchain Law, Ch. 1, S. 33 ff.).

⁹ Eine dieser Analysetechniken stellt sog. *data mining* dar, das die systematische Untersuchung großer Datenbestände durch die Anwendung statistischer Methoden auf die Existenz bestimmter Trends und Korrelationen ermöglicht (zum *Data Mining* im Überblick etwa *Calders/Custers*, in: Custers/Calders/Schermer/Zarsky, Discrimination and Privacy in the Information Society, S. 27, 28 ff.; *Han/Kamber/Pei*, Data Mining: Concepts and Techniques, S. 6 ff.; *McCue*, Data Mining and Predictive Analysis, S. 25 ff.; *Witten/Frank/Hall*, Data Mining, S. 3 ff.).

¹⁰ Hierzu eingehend *Spitz*, Daten – das Öl des 21. Jahrhunderts?, passim; aus der Tagespresse etwa auch *The Economist*, The world's most valuable resource is no longer oil, but data, May 6th 2017 Edition (abrufbar unter: <https://www.economist.com/leaders/2017/05/06/the-worlds-most-valuable-resource-is-no-longer-oil-but-data> [letzter Abruf: 24.2.2025]); *Bhageshpur*, Data Is The New Oil -- And That's A Good Thing, Forbes, 15.11.2019 (abrufbar unter: <https://www.forbes.com/sites/forbestechcouncil/2019/11/15/data-is-the-new-oil-and-thats-a-good-thing/> [letzter Abruf: 24.2.2025]); vgl. auch *Borges*, in: Borges/Keil, Big Data, § 1 Rn. 1 ff.; *Janal*, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Trading Data in the Digital Economy: Legal Concepts and Tools, S. 271, 283 sowie *Melan/Pfeifer*, DStR 2017, 1072, 1073 (die einen Vergleich zwischen Datenverwertungsrechten und Ölförderungs- und Explorationsrechten anstellen). Kritisch zum Vergleich zwischen Daten und Öl hingegen *Drexler*, NZKart 2017, 415, 416 unter Verweis darauf, dass keine Knappheit an Daten bestehe. Ebenso *Louven*, NZKart 2018, 217, 220 (Daten sind weder rival noch exklusiv); eingehend zu den Unterschieden von Daten und Öl etwa *Kaben*, in: Körber/Immenga, Daten und Wettbewerb in der digitalen Ökonomie, S. 123, 124 ff.

¹¹ *Mayer-Schönberger/Cukier*, Big Data – A Revolution That Will Transform How We Live, Work, and Think, S. 5; *Zech*, CR 2015, 137, 139.

Die *data economy*, verstanden als der Markt für die Erhebung, Speicherung und Analyse großer Datenmengen,¹² hat mittlerweile eine beträchtliche volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt¹³ und stellt eine Priorität auf der politischen Agenda der EU dar.¹⁴ Die mit diesem Wirtschaftszweig assoziierten Rechtsfragen werden bisweilen als Teil des sog. „Datenwirtschaftsrechts“ erörtert.¹⁵

Ein spezielles Phänomen der *data economy* stellen Geschäftsmodelle dar, die auf der Verarbeitung personenbezogener Daten basieren.¹⁶ Derartige Geschäftsmodelle sind im Markt in verschiedenen Ausgestaltungen anzutreffen¹⁷ und zu einem festen Alltagsbestandteil avanciert.¹⁸ Im Kern zeichnen sich diese Geschäftsmodelle dadurch aus, dass dem Endnutzer digitale Inhalte oder Dienstleistungen im weitesten Sinne (scheinbar) „kostenlos“,¹⁹ rabattiert oder – in den an Beliebtheit

¹² Hacker, ZfPW 2019, 148, 149 mit Fn. 1; vgl. ferner die Umschreibung bei *Bundesverband der Digitalwirtschaft*, Data Economy, 2018, S. 6.

¹³ So wurde das Volumen der *data economy* in der EU (inkl. UK) im Jahr 2019 mit 406 Mrd. Euro beziffert, siehe hierzu *European Commission*, The European Data Market Monitoring Tool, D2.9 Final Study Report, 2020, S. 70. Bis zum Jahr 2025 wird ein Wachstum der *data economy* von 18,4% bzw. 827 Mrd. Euro vorhergesagt (im *High Growth*-Szenario), ebenda S. 39.

¹⁴ So hat etwa die EU Kommission eine Datenstrategie für die EU proklamiert: *Europäische Kommission*, Eine europäische Datenstrategie, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 19.2.2020, COM(2020) 66 final.

¹⁵ Schweitzer, GRUR 2019, 569, 571; Steinrötter, ZD 2021, 543; ders., RD 2021, 480 ff.; vgl. auch v. Lewinski, Die Matrix des Datenschutzes, S. 53. Siehe ferner Hennemann/Steinrötter, NJW 2022, 1481, die eine entsprechende Tendenz zur Fortentwicklung dieser Querschnittsmaterie in der EU-Regulierung erkennen; ähnlich auch Staudenmayer, EuZW 2022, 596 („Privatrecht der Datenwirtschaft“). Mitunter wird auch die Bezeichnung „Datenprivatrecht“ verwendet (siehe etwa Hacker, Datenprivatrecht, S. 4 ff.; Korch, ZEuP 2021, 792, 793). Zu den „Bausteinen eines Datenwirtschaftsrechts“ etwa Steinrötter, in: FS Taeger, S. 491, 495 ff.

¹⁶ Zur Wertschöpfung im Rahmen solcher Geschäftsmodelle etwa Bründl/Matt/Hess, Wertschöpfung in Datenmärkten, S. 10; OECD, Exploring the Economics of Personal Data, S. 11 ff.; Schweitzer/Peitz, ZEW Discussion Paper 17-043, S. 15 f.; Strahinger/Wiener, HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik, 2021, 457, 464 ff.

¹⁷ Zu den einzelnen Ausgestaltungsformen unten § 3.

¹⁸ Als Beispiel seien hier – *pars pro toto* – „kostenlose“ soziale Netzwerke genannt, für deren Nutzung regelmäßig keine monetäre Gegenleistung zu entrichten ist und die sich einer außerordentlichen Beliebtheit erfreuen. Das soziale Netzwerk Facebook etwa vermeldete eine Zahl von 1,93 Mrd. täglich aktiven Nutzern im September 2021 (siehe hierzu Facebook, Reports Third Quarter 2021 Results, abrufbar unter: <https://investor.atmeta.com/investor-news/press-release-details/2021/Facebook-Reports-Third-Quarter-2021-Results/default.aspx> [letzter Abruf: 24.2.2025]). Insbesondere jüngere Altersgruppen geben in Studien sogar an, dass die Nutzung sozialer Netzwerke für sie unverzichtbar geworden sei, hierzu noch unten § 18 II.3.

¹⁹ So war etwa der ehemalige Slogan des sozialen Netzwerks Facebook („Facebook ist und bleibt kostenlos“) Gegenstand eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens. Das LG Berlin hat in seiner Entscheidung sowohl einen Verstoß gegen § 3 Abs. 3 UWG i. V.m. Nr. 21 des Anhangs

gewinnenden „PUR“-Modellen – als kostenfreie Alternative zu einem kostenpflichtigen, aber werbefreien und datenschonenderen Zugang bereitgestellt werden.²⁰ Gleichwohl „bezahlt“ der Nutzer in derartigen Geschäftsmodellen mit seinen personenbezogenen Daten,²¹ obgleich er sich dieses Austauschs, der teilweise²²

zu § 3 Abs. 3 UWG, als auch eine Einordnung als irreführende geschäftliche Handlung i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG abgelehnt (LG Berlin, MMR 2018, 328, 330 Rn. 49 ff., bestätigt durch das KG, MMR 2020, 239, 242 Rn. 58 f.). Nach Ansicht der Kammer suggeriere der Slogan gerade nicht, dass der Nutzer keine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen habe, sondern nur, dass für den Kunden keine wirtschaftliche Belastung im Sinne eines realen finanziellen Verlustes bestünde (LG Berlin, MMR 2018, 328, 330 Rn. 50; ähnlich die Einschätzung des OLG Düsseldorf, EuZW 2019, 779, 781 Rn. 23 im Kontext kartellrechtlicher Fragestellungen). Kritisch zur Entscheidung des LG Berlin etwa Heldt, MMR 2018, 333.

²⁰ Besonders hervorzuheben ist, dass der *Meta*-Konzern im November 2023 für seine Dienste *Facebook* und *Instagram* – gleichsam als Konsequenz der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Meta Platforms Inc.* (EuGH, Urt. v. 4.7.2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131 ff. – *Meta Platforms Inc u. a./Bundeskartellamt*) – als Alternative zur werbefinanzierten Variante ein werbefreies Abonnement zum monatlichen Preis von 9,99 Euro (Webversion) bzw. 12,99 Euro (iOS/Android) eingeführt hat (siehe hierzu die ursprüngliche Mitteilung vom 30.10.2023 unter *Meta*, Facebook and Instagram to Offer Subscription for No Ads in Europe, 12.11.2024, abrufbar unter: <https://about.fb.com/news/2023/10/facebook-and-instagram-to-offer-subscription-for-no-ads-in-europe/> [letzter Abruf: 24.2.2025]). Im November 2024 teilte der Konzern – wohl in Ansehung einer Stellungnahme des *EDSA* sowie einer Ermittlung der *Europäischen Kommission* aufgrund vermeintlicher Verstöße gegen den DMA (hierzu unten § 18 III.3.c)) – eine weitere Änderung seiner Angebotsstruktur für EU-Nutzer mit. Diese umfasste eine Reduktion des monatlichen Preises im werbefreien Abonnement (auf 5,99 Euro [Webversion] und 7,99 Euro [iOS/Android]) sowie die Einführung einer „*Less Personalised Ads*“-Angebotsvariante. Im Rahmen dieser Angebotsvariante sollen Nutzer weniger personalisierte Werbung erhalten und es soll eine reduzierte Verarbeitung von weniger Datenpunkten (einschließlich Alter, Standort, Geschlecht und der Interaktion des Nutzers mit Werbeanzeigen) sowie dem Nutzungskontext stattfinden (*Meta*, Facebook and Instagram to Offer Subscription for No Ads in Europe, 12.11.2024, abrufbar unter: <https://about.fb.com/news/2024/11/facebook-and-instagram-to-offer-subscription-for-no-ads-in-europe/> [letzter Abruf: 24.2.2025]). Zu den Eigenschaften von PUR-Modellen noch unten § 3 I.

²¹ Statt vieler siehe nur die Beschreibung des *VI. Zivilsenats des BGH* in BGH, NJW 2017, 2119, 2120 Rn. 22 sowie *Elvy*, Columbia LR (117) 2017, 1369, 1384 f., die dieses Konzept als „Data-as-Payment Model“ bezeichnet. Ähnlich auch die Beschreibung des Geschäftsmodells des Suchmaschinenanbieters *Google* durch den *Supreme Court of India* in einem strafrechtlichen Verfahren: „It is the case of the complainant further that in fact the entire operations of Google Economic Entity, the users are provided digital space purportedly free but are made to part with their personal data as consideration. The said data is used for generating advertisement revenues.“ (Supreme Court of India, Urt. v. 10.12.2019, Criminal Appeal No. 1987 of 2014 – *Google India Private Ltd v M/S. Visakha Industries* Rn. 81).

²² In den Nutzungsbedingungen des sozialen Netzwerks *Facebook* findet sich hingegen ein Abschnitt mit Informationen über die Finanzierung des Dienstes (*Facebook*, Nutzungsbedingungen, Stand: 1.1.2025, Ziff. 2, abrufbar unter: <https://de-de.facebook.com/legal/terms> [letzter Abruf: 24.2.2025]). Dort heißt es (auszugsweise): „Anstatt dafür zu zahlen, Facebook sowie

von den Diensteanbietern verschleiert wird,²³ regelmäßig nicht bewusst ist.²⁴ Zugleich illustriert dieses verbreitete Grundkonzept des Austausches „Leistung gegen Daten“, dass personenbezogenen Daten ein (mitunter schwierig zu bestimmender²⁵) wirtschaftlicher Wert beizumessen ist;²⁶ im Kontext bestimmter Transaktionen werden solche Daten gar als eine Art „Währung“ angesehen.²⁷ Auch dieser

die anderen von uns angebotenen Produkte und Dienste zu nutzen, erklärst du dich durch Nutzung der Meta-Produkte, für die diese Nutzungsbedingungen gelten, damit einverstanden, dass wir dir personalisierte Werbeanzeigen und andere kommerzielle und gesponserte Inhalte zeigen dürfen, für deren Bewerbung innerhalb und außerhalb der Produkte der Meta-Unternehmen wir von Unternehmen und Organisationen bezahlt werden. Wir verwenden deine personenbezogenen Daten, wie z. B. Informationen über deine Aktivitäten und Interessen, um dir personalisierte Werbeanzeigen und werbliche Inhalte zu zeigen, die relevanter für dich sein könnten. [...]“. Bei dem Dienst *X* (vormals *Twitter*) hingegen findet sich in den AGB lediglich die folgende Passage: „Dafür, dass wir Ihnen den Zugang zu den Diensten und deren Nutzung gewähren, erklären Sie Ihr Einverständnis, dass wir und unsere Drittanbieter und Partner im Rahmen der Dienste oder im Zusammenhang mit den Inhalten oder Informationen, die Sie oder andere im Rahmen der Dienste bereitstellen, Werbung platzieren dürfen“ (*X*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand: 15.11.2025, Ziff. 4, abrufbar unter: <https://twitter.com/de/tos> [letzter Abruf: 24.2.2025]).

²³ *Hacker*, ZfPW 2019, 148, 153 f.; *Schmitz/Buschuew*, MMR 2022, 171; *Voigt*, Einwilligung, S. 392; *Wandke*, MMR 2017, 6, 9; ferner auch *Schmidt-Kessel/Grimm*, ZfPW 2017, 84, 87 f., die darauf hinweisen, dass eine Offenlegung je nach Geschäftsmodell erfolgt, etwa bei Telematik-Versicherungen.

²⁴ *EDSB*, Stellungnahme 4/2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte vom 14.3.2017, S. 17 Rn. 26; vgl. auch *Helberger/Zuiderveen Borgesius/Reyna*, CMLR (54) 2017, 1427, 1443; *Schmidt-Kessel/Grimm*, ZfPW 2017, 84, 94; *Seidler*, Digitaler Nachlass, S. 133. Gleichwohl wird teilweise konstatiert, das Bewusstsein der Verbraucher werde in dieser Hinsicht größer (so etwa *Staudenmayer*, IWRZ 2020, 147, 148).

²⁵ Siehe zu einer exemplarischen Berechnung des Wertes personenbezogener Daten in sozialen Netzwerken *Golland*, MMR 2018, 130, 135; einen Überblick über die verschiedenen Berechnungsmethoden bietet etwa *Hacker*, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, *Data as Counter-Performance – Contract Law 2.0?*, S. 47, 48 ff.

²⁶ Allgemein hierzu etwa *Acquisti/Taylor/Wagman*, *Journal of Economic Literature* (54) 2016, 442, 444 ff.; ebenso hervorgehoben bei BGH, GRUR 2020, 1318, 1324 Rn. 60 (im Kontext von *Google* und *Facebook*). Ähnlich auch EuGH, Urt. v. 4.7.2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131, 1135 Rn. 51 – *Meta Platforms Inc u. a./Bundeskartellamt* („[...] sind der Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit ihrer Verarbeitung zu einem bedeutenden Parameter des Wettbewerbs zwischen Unternehmen der digitalen Wirtschaft geworden“).

²⁷ European Commission Staff Working Document, *A Digital Single Market Strategy for Europe – Analysis and Evidence*, SWD (2015) 100 final, S. 59. Siehe auch *Helberger/Zuiderveen Borgesius/Reyna*, CMLR (54) 2017, 1427, 1430 („The notion of data as a currency has become commonplace“) sowie *Wenzel*, Personenbezogene Daten als Gegenleistung im Internet, S. 55 f., die Parallelen erkennt. Einige Stellungnahmen suggerieren gar, dass personenbezogene Daten als rechtliche Währung einzuordnen seien (*Eggers/Hamill/Ali*, *Deloitte Review* 2013, 19, 21; *Narciso*, *EuCML* 2017, 198, 200; in diese Richtung auch *Lapp*, *ITRB* 2021, 244,

Umstand ist einer Vielzahl der Nutzer datenfinanzierter Geschäftsmodelle nicht bekannt,²⁸ obwohl die Anbieter die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Nutzer als festen Bestandteil des Nutzungsvertrages behandeln.

Die Relevanz solcher Dienste im Alltag steigt ohne Unterlass. Sie weisen in der Regel eine hohe Qualität auf und erscheinen für Nutzer in Ansehung der Möglichkeit zur „kostenlosen“ Inanspruchnahme besonders attraktiv. Zudem werden bestimmte digitale Dienste aufgrund sog. direkter Netzwerkeffekte mit ansteigender Zahl der Gesamtnutzer umso nützlicher für den individuellen Endnutzer.²⁹ Auch die Covid-19-Pandemie hat ihren Beitrag zum (scheinbar unaufhörlichen) Wachstum datenfinanzierter Dienste geleistet.³⁰ Gleichsam als „Nebenwirkung“ der tiefgreifenden Einschränkungen des täglichen Lebens durch sog. *Lockdowns* konnten insbesondere die Anbieter sozialer Netzwerke einen signifikanten Anstieg der Nutzerzahlen verzeichnen.³¹ Zugleich gehört es zur gängigen Geschäftspraxis der Daten-Konzerne, ihre Datensammelaktivitäten auch über ihre Kerndienste hinaus auszuweiten, etwa durch den Einsatz elektronischer Nachverfolgungstechnologien wie Cookies oder sog. *social-plugins*,³² und diese mit den im Rahmen des Kerndienstes gesammelten Daten zu verknüpfen.³³ Gleichzeitig unterliegen die Nutzer einem strukturellen Informationsdefizit, was in Verbindung mit fehlenden Preissignalen dazu führt, dass der einzelne

245). Andere lehnen eine derartige Klassifikation hingegen ab (*Costa-Cabral/Lynskey*, CMLR (54) 2017, 11, 12; *Klement*, JZ 2017, 161, 168; *Körber*, ZUM 2017, 93, 96; vgl. auch *Pertot*, VersR 2018, 271 [„juristisch etwas unscharf“]; *Staudenmayer*, in: Schulze/Staudenmayer, EU Digital Law, Directive (EU) 2019/770, Art. 3 Rn. 52 [„it is probably a *de facto* ‚currency‘ of tomorrow“]).

²⁸ *Durovic/Lech*, ERPL (29) 2021, 701, 708; *Helberger/Zuiderveen Borgesius/Reyna*, CMLR (54) 2017, 1427, 1443; vgl. auch *Langhanke/Schmidt-Kessel*, EuCML 2015, 218, 219.

²⁹ *Dewenter/Rösch*, Einführung in die neue Ökonomie der Medienmärkte, S. 27, 87; *Körber*, WuW 2015, 120, 123; *Monopolkommission*, Wettbewerbspolitik, Sondergutachten 68, Rn. 37.

³⁰ Einen Überblick über die veränderte Relevanz von – u. a. datenfinanzierten – Medienangeboten während der Pandemiejahre 2020/21 bietet etwa die ARD/ZDF-Onlinestudie (siehe *Beisch/Koch*, Media Perspektiven 10/2021, 486, 487).

³¹ So vermeldete beispielsweise das soziale Netzwerk *Facebook* im vierten Quartal 2020 einen Anstieg der täglich aktiven Nutzer um 11 % im Vergleich zum Vorjahresquartal (siehe *Facebook*, Reports Fourth Quarter and Full Year 2020 Results, abrufbar unter: <https://investor.atmeta.com/investor-news/press-release-details/2021/Facebook-Reports-Fourth-Quarter-and-Full-Year-2020-Results/default.aspx> [letzter Abruf: 24.2.2025]).

³² Einen Überblick über die verwendeten Tracking-Technologien bietet etwa *Schunicht*, Informationelle Selbstbestimmung in sozialen Netzwerken, S. 16 ff.

³³ Die Praxis des sozialen Netzwerks *Facebook*, eine derartige Verknüpfung von sog. „Off-Facebook“-Daten mit denen, die aus der Nutzung des Netzwerkes entstehen, vorzunehmen und die verknüpften Daten ohne Einwilligung der Nutzer zu verarbeiten, wurde vom BGH als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung i. S. v. § 19 Abs. 1 GWB eingeordnet (BGH, GRUR 2020, 1318, 1323 ff. Rn. 53 ff.).

Nutzer das mit der Nutzung datenfinanzierter Dienste verbundene Risiko für seine Privatsphäre nur schwer abschätzen kann.³⁴ Zudem erschweren verschiedene Verhaltensdefizite eine rationale Entscheidung über die Inanspruchnahme solcher Dienste.³⁵ Für Nutzer konstituieren solche Dienste folglich ein ernst zu nehmendes Privatheitsrisiko, erweisen sich aber im gleichen Moment als hoch attraktives Angebot.

§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung

Der Austausch personenbezogener Daten gegen die Bereitstellung eines (digitalen) Inhaltes oder Dienstes zwischen dem Endnutzer und Anbietern (vollständig) datenfinanzierter Dienste wirft zahlreiche grundlegende Rechtsfragen auf. Die Besonderheit dieser Rechtsbeziehung liegt darin, dass der Endnutzer (i. d. R. ein Verbraucher)³⁶ anstelle einer pekuniären Gegenleistung personenbezogene Daten bereitstellt und deren Verarbeitung durch den Diensteanbieter zustimmt.

Ein derartiger Leistungsaustausch ist im derzeitigen Rechtsrahmen nur fragmentär geregelt (I.). Dies hat zur Konsequenz, dass bereits grundlegende Fragestellungen des Verhältnisses von Datenschutz- und Vertragsrecht noch keiner abschließenden Klärung zugeführt wurden. Dies betrifft zunächst Fragen der Anerkennung und Ausgestaltung von Verträgen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Erteilung der datenschutzrechtlichen Einwilligung (II.). Darüber hinaus stellt sich die umfänglich diskutierte und für den rechtmäßigen Betrieb datenfinanzierter Geschäftsmodelle zentrale Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Nutzer die Entscheidung über die Zustimmung zu den dort vorgenommenen Datenverarbeitungen mit einem hinreichen Grad an Selbstbestimmung und Freiwilligkeit treffen, sodass die dort erteilten Einwilligungen als wirksam angesehen werden können (III.). Eine weitere Frage betrifft schließlich die Grenzen und (vertrags-)rechtlichen Folgen des Widerrufs der datenschutzrechtlichen Einwilligung im Hinblick auf vertragliche Bindung des Betroffenen (IV.).

³⁴ Hierzu unten § 4 I.2.c).

³⁵ Hierzu unten § 4 I.2.c).

³⁶ Die hiesige Untersuchung beschränkt sich – vorbehaltlich ausdrücklicher Abweichungen – auf Fallgestaltungen, in denen Nutzer eines datenfinanzierten Geschäftsmodells als Verbraucher auftreten.

I. Ausgangspunkt: Fragmentäre Regulierungsstrukturen des Austausches „Dienst gegen Daten“

Den Ausgangspunkt der hiesigen Untersuchung bildet der Umstand, dass sich die rechtliche Regulierung der Austauschbeziehung „Dienst gegen Daten“ im Rahmen datenfinanzierter Geschäftsmodelle derzeit auf rudimentäre Vorgaben beschränkt,³⁷ was ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit erzeugt.³⁸ Eine gesamtgesellschaftliche Regulierung in Gestalt eines auf diesen privatrechtlichen Leistungsaustausch zugeschnittenen „Datenschuldrechts“³⁹ oder „Datenverkehrsrechts“⁴⁰ existiert *de lege lata* nicht.

Zwar hat der Gesetzgeber im November 2022 mit dem ab dem 17.2.2024 geltenden *Digital Service Act* (DSA)⁴¹ spezielle regulatorische Vorgaben für „Online-Plattformen“ und „Online-Suchmaschinen“ geschaffen. Diese zielen jedoch primär darauf ab, die Anbieter solcher Geschäftsmodelle zusätzlichen Pflichten zu unterwerfen und Haftungsfragen zu klären.⁴² Grundlegende Regelungen zum Einsatz personenbezogener Daten als funktionalem Äquivalent zu einer pekuniären Leistung sind dem DSA nicht zu entnehmen. Im Übrigen trifft auch der zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretene *Digital Markets Act* (DMA),⁴³ durch den sog. *Gatekeeper* spezifischen wettbewerbsrechtlichen Regulierung mit dem Ziel unterworfen werden, bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor zu gewährleisten,⁴⁴ insoweit keine Regelungen.⁴⁵ Dies hat zur Folge, dass die recht-

³⁷ Siehe auch *Sattler*, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Data as Counter-Performance – Contract Law 2.0?, S. 225, 229, der die regulatorische Ausgangslage in Bezug auf die Plattform-Ökonomie mit einem „patchwork rug“ (Flickenteppich) vergleicht.

³⁸ Im Schrifttum werden datenfinanzierte Geschäftsmodelle gar als „Geschäftsmodell der Rechtsunsicherheit“ bezeichnet (*Schneider/Conrad*, K&R 2022, 225, 226).

³⁹ *Sattler*, JZ 2017, 1036 ff.; vgl. auch *Riechert*, PinG 2019, 234, 235 f.; zur Bedeutung und Verwendung des Begriffes im Kontext der Richtlinie (EU) 2019/770 eingehend *Sattler*, in: Ochs/Friedewald/Hess/Lamla, Die Zukunft der Datenökonomie, S. 215, 217 ff.

⁴⁰ *V. Lewinski*, Die Matrix des Datenschutzes, S. 53, 90.

⁴¹ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 v. 27.10.2022, S. 1–102.

⁴² Zum DSA etwa *Dregelies*, MMR 2022, 1033 ff.; *Raue/Heesen*, NJW 2022, 3537 ff.; *Spindler*, GRUR 2021, 653 ff.

⁴³ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl. L 265 v. 12.10.2022, S. 1–66.

⁴⁴ Siehe Art. 1 Abs. 1 DMA.

⁴⁵ Gleichwohl trifft der DMA spezifische Regelungen zur Nutzung und Zusammenführung personenbezogener Nutzerdaten aus verschiedenen Diensten (siehe Art. 5, 13 DMA, zu diesen Regelungen etwa *Buchner/Pollithy*, WRP 2024, 1168, 1169 ff.). Zum DMA im Überblick etwa

lichen Rahmenbedingungen solcher Leistungsbeziehungen derzeit durch das Datenschutz- und das Vertragsrecht abgesteckt werden.

Die im Rahmen datenfinanzierter Geschäftsmodelle durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten unterliegen der Datenschutz-Grundverordnung⁴⁶ (DS-GVO). Mit dieser Verordnung, die seit dem 25.5.2018 in allen EU-Mitgliedsstaaten Anwendung findet und als „Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht“⁴⁷ bezeichnet wurde, hat der Unionsgesetzgeber die datenschutzrechtlichen Regelungen aktualisiert. Dabei war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, dem technologischen Fortschritt auf regulatorischer Ebene Rechnung zu tragen und die unter der EU-Datenschutz-Richtlinie⁴⁸ (DS-RL) – trotz Vollharmonisierung⁴⁹ – entstandene Rechtszersplitterung zu verringern.⁵⁰ So hat das „neue“ Datenschutzrecht im Vergleich zur DS-RL eine noch stärkere extraterritoriale Ausrichtung erfahren, wodurch der auch als *Brussels Effect* bezeichnete, weltweite Einfluss des europäischen Datenschutzrechts weiter verfestigt wurde.⁵¹ Dieser Effekt prägt die Praxis global agierender Anbieter datenfinanzierter Geschäftsmodelle,⁵²

Kapusta, GPR 2023, 83 ff.; Podszun/Bongartz/Kirk, NJW 2022, 3249 ff.; Seeliger/Rump, RIW 2023, 321 ff.

⁴⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 v. 4.5.2016, S. 1–88.

⁴⁷ Schantz, NJW 2016, 1841; ähnlich auch Kühling/Sackmann, NVwZ 2018, 681 („ein Startsignal für eine neue Ära des Datenschutzrechts“).

⁴⁸ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 v. 23.11.1995, S. 31–50.

⁴⁹ So ausdrücklich EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-468/10 und C-469/10 = ZD 2012, 33, 34 Rn. 29 – *ASNEF*; vgl. bereits EuGH, Urt. v. 6.11.2003 – C-101/01 = EuZW 2004, 245, 252 Rn. 96 – *Lindqvist*; EuGH, Urt. v. 16.12.2008 – C 524/06 = NVwZ 2009, 379, 380 Rn. 51 – *Huber*.

⁵⁰ Burri/Schär, Journal of Information Policy (6) 2016, 479, 480 ff., 489 f.; Kotschy, IDPL (4) 2014, 274; Roos, CILSA (53) 2020 (3), 1, 3 f.; Rücker, in: Rücker/Kugler, New European General Data Protection Regulation, Rn. 3 ff.

⁵¹ Das Phänomen der unilateralen extraterritorialen europäischen Regulierung, die sowohl zur faktischen (*de facto*-Effekt) als auch rechtlichen Rezeption (*de jure*-Effekt) europäischer Standards führt, wird verbreitet als *Brussels Effect* bezeichnet (grundlegend hierzu Bradford, Northwestern University LR (107) 2012, 1, 3 ff.). Zum *Brussels Effect* im Bereich des Datenschutzrechts etwa Bradford, The Brussels Effect, S. 132 ff.; Gunst/De Ville, EFAR (26) 2021, 437 ff.; Rustad/Koenig, Florida LR (71) 2019, 365, 387 ff.

⁵² In diesem Sinne zum sozialen Netzwerk Facebook: Bradford, The Brussels Effect, S. 143 („This means that European privacy protections will de facto be extended to the company’s 2.2 billion users worldwide.“). Ferner auch Gunst/De Ville, EFAR (26) 2021, 437, 441 ff., zum Einfluss des unionalen Datenschutzrechts auf die Datenschutzrichtlinien von Apple, Facebook und Google.

die in den strengen Datenschutzvorgaben mitunter ein Hemmnis für ihre Geschäftstätigkeit in der EU sehen.⁵³

Wenngleich vereinzelte Vorschriften der DS-GVO den Austausch „Dienst gegen Daten“ ausdrücklich adressieren,⁵⁴ sind zentrale Fragen in Bezug auf die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung – insbesondere die Bedeutung und Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung – und die Reichweite des Rechts zum (jederzeitigen) Widerruf der Einwilligung im Rahmen von Vertragsbeziehungen in vielen Aspekten, etwa den Implikationen vertraglicher Bindungen im Rahmen der Freiwilligkeit und bei der Ausübung des Widerrufsrechts, noch ungeklärt.⁵⁵ Diesen Fragestellungen wurde im Schrifttum bereits im Rahmen der zahlreichen Untersuchungen zur datenschutzrechtlichen Einwilligung⁵⁶ und zu den datenschutzrechtlichen Fragestellungen sozialer Netzwerke, die als Paradebeispiel datenfinanzierter Geschäftsmodelle angesehen werden können, weitreichend Beachtung geschenkt.⁵⁷

⁵³ So verlautbarte etwa die Betreibergesellschaft des sozialen Netzwerkes *Facebook, Meta Platforms Inc.*, in einer Mitteilung an die US-amerikanische *Securities and Exchange Commission (SEC)*, dass das Unternehmen für den Fall, dass ihm ein Datentransfer in die USA auf Grundlage von Standardvertragsklauseln untersagt würde, wahrscheinlich nicht in der Lage wäre einige seiner zentralen Dienste künftig in der EU anzubieten (*Meta Platforms Inc.*, Form 10-K, Annual Report pursuant to Section 13 or 15(d) of the Security Exchange Act of 1934, 2.2.2022, S. 9, abrufbar unter: <https://www.sec.gov/ix?doc=/Archives/edgar/data/1326801/000132680122000018/fb-20211231.htm#> [letzter Abruf: 24.2.2025], wo es wörtlich heißt: „If a new transatlantic data transfer framework is not adopted and we are unable to continue to rely on SCCs or rely upon other alternative means of data transfers from Europe to the United States, we will likely be unable to offer a number of our most significant products and services, including Facebook and Instagram, in Europe, which would materially and adversely affect our business, financial condition, and results of operations.“). Im Hinblick auf den Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vom 10.7.2023 zum „EU-US Data Privacy Framework“ (*EU Commission*, Commission Implementing decision of 10.7.2023 pursuant to Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council on the adequate level of protection of personal data under the EU-US Data Privacy Framework) besteht nunmehr (einstweilen) eine Rechtsgrundlage entsprechender Datentransfers.

⁵⁴ Siehe etwa Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 DS-GVO.

⁵⁵ Weitergehend zu diesen Fragestellungen noch sogleich § 2 II.2., § 2 III. und § 2 IV.

⁵⁶ *Funke*, Einwilligung, 2017; *Bender*, Die Freiwilligkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung, 2021; *Hermstrüwer*, Informationelle Selbstgefährdung, 2016; *Kosta*, Consent in European Data Protection Law, 2013; *Lindner*, Einwilligung, 2013; *Pohl*, Einwilligung, 2019; *Radlanski*, Einwilligung, 2016; *Rogosch*, Einwilligung, 2013; *Rothmann*, Einwilligung, 2023; *Scheurer*, Spielerisch selbstbestimmt, 2019; *Voigt*, Einwilligung, 2020; *von Zimmermann*, Einwilligung, 2014. Siehe ferner aus der Aufsatzliteratur statt vieler nur *Ernst*, ZD 2017, 110 ff.; *Haase*, InTeR 2019, 113 ff.; *Tinnefeld/Conrad*, ZD 2018, 391 ff.

⁵⁷ Monographisch zu den datenschutzrechtlichen Fragestellungen sozialer Netzwerke etwa *Achtruth*, Der rechtliche Schutz bei der Nutzung von Social Networks, 2014; *Golland*, Datenverarbeitung in sozialen Netzwerken, 2019; *Heberlein*, Datenschutz im Social Web, 2017;